

Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung (Prüfungsveröffentlichung und Prüfungsbesprechung)

vom 13. Dezember 2010

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 55 der Studien- und Prüfungsordnung vom 23. Januar 2008 der Fakultät III für Rechtswissenschaft (StuPO) der Universität Luzern

formuliert:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wegleitung ergänzt die allgemeine Wegleitung zur StuPO vom 7. Januar 2008 und regelt die Prüfungsveröffentlichung und -besprechung sowie die Bekanntgabe der Musterlösungen bzw. Korrekturanleitungen. Die Wegleitung gilt nicht für die Bewertung von Proseminar-, Seminar-, Master- und Doktorarbeiten.

§ 2 Prüfungsveröffentlichung

¹ Im Anschluss an die Prüfungssession werden den Kandidatinnen und Kandidaten die von ihnen absolvierten schriftlichen Prüfungen (unter Angabe der Punkte) elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Dateien sind bis zum Beginn der folgenden Prüfungssession mittels persönlicher Zugangsdaten abrufbar.

² Die Bekanntgabe des Veröffentlichungstermins der Dateien erfolgt per Infomail der Dekanin.

³ Es werden keine Kopien von Prüfungen angefertigt oder verschickt. Vorbehalten bleibt das Akteneinsichtsrecht in einem hängigen Beschwerdeverfahren.

§ 3 Musterlösungen und Korrekturanleitungen

¹ Im Anschluss an die Prüfungssession erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zu allen schriftlichen Prüfungen nach dem Entscheid der verantwortlichen Examinatorin bzw. des verantwortlichen Examinators entweder eine Einladung zu einer Prüfungsbesprechung oder eine Musterlösung bzw. eine Korrekturanleitung.

² Allfällige Musterlösungen oder Korrekturanleitungen werden den Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Prüfung elektronisch zugänglich gemacht.

³ Die Termine der Prüfungsbesprechungen werden den Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Prüfung per Mail mitgeteilt. Die Termine liegen innerhalb der Beschwerdefrist und werden nach Möglichkeit kollisionsfrei für Prüfungen desselben Semesters (gemäss Musterstudienplan) terminiert. Eine elektronische Anmeldung zur Besprechung ist obligatorisch.¹

¹ Gemäss Beschluss der Fakultätsversammlung vom 13. Dezember 2010.

§ 4 Ungenügende schriftliche Prüfungen

Kandidatinnen und Kandidaten, die in einer schriftlichen Prüfung eine ungenügende Note oder ein fail erzielt haben, können innerhalb der Beschwerdefrist um einen Besprechungstermin resp. eine persönliche Prüfungseinsicht ersuchen. Dabei gilt Folgendes:

- a. Wurde die schriftliche Prüfung von einer haupt- oder nebenamtlichen Professorin resp. einem haupt- oder nebenamtlichen Professor, einer Assistenzprofessorin resp. einem Assistenzprofessor oder einer Oberassistentin resp. einem Oberassistenten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät abgenommen, so ist mit der Expertin resp. dem Experten oder deren/ dessen Sekretariat ein Besprechungstermin zu vereinbaren.
- b. Wurde die schriftliche Prüfung von einer externen Expertin resp. einem externen Experten abgenommen, so ist ein Termin für die Prüfungseinsicht auf dem Dekanat zu vereinbaren. Einzelheiten zur Anmeldung für die Einsichtnahme erfolgen per Infomail der Dekanin. Bei Unklarheiten zur Bewertung kann anschliessend an die Einsichtnahme direkt mit der Expertin oder der Experten Kontakt aufgenommen werden.

§ 5 Mündliche Prüfungen

¹ In Aufzeichnungen mündlicher Prüfungen wird keine Einsicht gewährt.

² Kandidatinnen und Kandidaten, die in einer mündlichen Prüfung eine ungenügende Leistung erzielt haben, können innerhalb der Beschwerdefrist direkt bei der Expertin oder beim Experten um einen Besprechungstermin nachsuchen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

13. Dezember 2010

Im Namen der Fakultätsversammlung:

Prof. Dr. iur. Regina Aebi-Müller
Dekanin